



An den Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Dr. Hans Ulrich Klose
Kreisverwaltung

41460 Neuss

**SPD Kreistagsfraktion
Rhein-Kreis Neuss**
Geschäftsstelle im Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Telefon: (02181) 2250 20
Telefax: (02181) 2250 40
eMail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Internet: www.spdkreisneuss.de

Grevenbroich, 31. Januar 2014

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2013:

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt:

Die regelmäßige Anpassung der Mietobergrenzen bei Übernahme der Kosten für
Unterkunft für SGB II / XII Empfängern im Rhein-Kreis Neuss

Der Kreissozialausschuss möge beschließen:

Der Rhein-Kreis Neuss passt erstmals zum 01.03.2016 die durch das Gutachten aus dem
Jahr 2013 ermittelten Mietobergrenzen für KdU-Empfänger im Rhein-Kreis Neuss um den
Prozentsatz, um den sich die im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-
Westfalen festgestellten Wohnungsmieten erhöht haben an.

Diese prozentuale Anpassung erfolgt analog der Regelung bei Anpassung der
Mietobergrenzen bei Miet- und Genossenschaftswohnungen, die mit
Wohnungsbauförderdarlehen nach dem Ersten Wohnungsbindungsgesetz oder dem
Zweiten Wohnungsbindungsgesetz aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, gemäß § 32
Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-
Westfalen.

Die Verwaltung berichtet halbjährlich dem Kreissozialausschuss über den Sachstand der
Richtlinie „Kosten der Unterkunft im Rhein-Kreis Neuss“, insbesondere über die Anzahl und
die Gründe der erteilten Kostensenkungsaufforderungen und deren Verlauf.

Begründung:

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) regelt die prozentuale Anpassung der Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen in NRW im Rahmen des Verbraucherpreisindex für die in Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsmieten (siehe letzter Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15. Oktober 2013). Auf dieser Grundlage könnte unbürokratisch eine Anpassung der KdU-Werte im Rhein-Kreis Neuss alle drei Jahre erfolgen, ohne dass ein erneutes Gutachten erforderlich wäre. Über den Zeitpunkt eines erneuten Gutachtens sollte rechtzeitig im Kreissozialausschuss einvernehmen erzielt werden. Grundlage dieser Entscheidung sollten die halbjährlichen Berichte der Verwaltung über die Umsetzung der KdU-Richtlinie im Rhein-Kreis Neuss sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Thiel', written in a cursive style.

Rainer Thiel MdL
-Vorsitzender-